

# **Aufenthaltsbeendigung von vollziehbaren ausreisepflichtigen Ausländern in den Wintermonaten 2024/2025**

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.11.2024

**Aus gegebenem Anlass bitte ich die Ausländerbehörden zu unterrichten, hinsichtlich vorgesehener Abschiebungen in den Wintermonaten 2024/2025 vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. März 2025 wie folgt zu verfahren:**

Grundsätzlich ist die vollziehbare Ausreisepflicht auch während der Wintermonate mit dem vorrangigen Ziel einer freiwilligen Ausreise konsequent und auf angemessene Weise durchzusetzen.

Sofern Betroffene nicht freiwillig ausreisen, ist eine Abschiebung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durchzuführen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und Einzelfallprüfungen zu dem Ergebnis führen, dass eine Rückkehr in Würde und Sicherheit möglich ist.

In die Einzelfallprüfungen sollen die konkrete Situation in den jeweiligen Herkunftsändern und das eventuelle Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit einbezogen werden.

Für die Situation im Herkunftsland kann ausschlaggebend sein, wie sich die winterlichen Witterungsbedingungen darstellen. In diesem Zusammenhang kann auch die Wohnraumsituation, die allgemeine Versorgungslage sowie die Frage, ob Verkehrsverbindungen vom Zielflughafen bis zum Wohnort zur Verfügung stehen, in die Bewertung mit einbezogen werden.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist regelmäßig anzunehmen bei:

- Kernfamilien mit einem individuell begründeten besonderen Schutzbedarf (z. B. Familien mit minderjährigen Kindern und/oder besonders betreuungsbedürftigen Mitgliedern der betroffenen Kernfamilie) und
- besonders betreuungsbedürftigen Personen wie Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen.

Führt die Einzelfallprüfung zu der begründeten Annahme, dass wegen der winterlichen Witterungsbedingungen im jeweiligen Herkunftsland und dem zusätzlichen Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit eine Abschiebung in das jeweilige Herkunftsland während der Wintermonate nicht zumutbar ist, können Betroffene und gegebenenfalls deren Kernfamilien bis zum 31. März 2025 gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet werden.

Die Regelung ist nicht auf bestimmte Herkunftsstaaten beschränkt.

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind, bei denen ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern in den Wintermonaten 2024/2025 nicht auf Dublin-Fälle anwendbar sind.